



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 3. Jahrgang 30. 08. 2009 Nr. 49

### Inhalt

1. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Hohe Börde
2. Korrektur Amtsblatt Nr. 45
3. Bekanntmachung E.ON Avacon AG

4. Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt
5. Bekanntmachung Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens
6. Impressum

### Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Hohe Börde

Am 26.08.2009 wurde im Amtsblatt Nr. 48/3. Jahrgang die Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Hohe Börde aus den Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwasleben, Irxleben, Niederodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen veröffentlicht. Bestandteil dieser Vereinbarung ist unter anderem die Anlage 4 zu § 11 Abs. 2 - Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Wellen. Dieser wurde auf Grund eines redaktionellen Fehlers am 26.08.2009 nicht veröffentlicht. Dieser Fehler wird folgend mit dem Abdruck des genannten Investitionsplanes behoben:

Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Wellen					
Einzelplan/Abschnitt	Gesamt-	2008	2009	2010	2011
<b>1310 Feuerwehr</b>					
9350 Erwerb bewegl. Sachen/Alarmier.	3,9	1,4	2,5		
9400.001 Mängelbeseitigung	7,0	7,0			
<b>5800 Grünanlagen</b>					
9400.003 Gestaltung Freifläche am Biotop	5,0	5,0			
<b>6201 Wohngebiet Gartenweg</b>					
9400 Restersch. aus Bürgerschaft	15,0		15,0		
<b>6300 Straßenbau</b>					
9400.002 Ländl. Wegebau Ocht.-Wellen	92,5		92,5		
9400.003 Ländl. Wegebau Nd.-Wellen	167,0		167,0		
9400.004 1. BA Kleine Str.	192,8		192,8		
9400.005 2. BA Kleine Str.	180,1		180,1		
9400.006 Ausbau Dorfstraße	94,2			94,2	
9830 Erstattung WWAZ	64,4		64,4		
<b>6700 Straßenbeleuchtung</b>					
9400.001 Ersatz Straßenbel. im alten Ortskern	142,9		142,9		
<b>7600 Dorfgemeinschaftshaus</b>					
9400.001 Beseitigung Riss	11,0		11,0		
9400.002 Planung Schallschutztechnik	2,5			2,5	
<b>7671 Gemeindezentrum</b>					
9400.001 2. BA Gemeindezentrum	152,5		94,4	58,1	
<b>7730 Gemeindegarten</b>					
9400.001 Maßn. Abstellraum Gemeindegarten	7,0		7,0		
9350 Erwerb bewegl. Sachen	5,5		4,0	1,5	
<b>8810 Allgemeines Grundvermögen</b>					
9320 Erwerb v. Grundst.	4,2		4,2		

Des Weiteren ist beim Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Hermsdorf unter Einzelplan/Abschnitt 8810 Grundvermögen die Position 9401 einzufügen:

Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Hermsdorf				
Einzelplan/Abschnitt	Gesamt-	2008	2009	2010
	bedarf			
9401 Sicherung Mittelstraße 18/ Abriss Dach	15,0		15,0	

Auf Seite 9, linke Spalte, des Amtsblattes vom 26.08.2009 heißt es richtig: Rottmersleben 25.06.2009;

### Korrektur Amtsblatt Nr. 45

Im oben genannten Amtsblatt des Landkreises Börde Nr. 45 vom 16. August 2009, muss es auf der Seite 10, linke Spalte „Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen“ in der Tabellenüberschrift richtig heißen „Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen“.

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 101 Weferlingen – Beendorf**  
**20-kV-Leitung Nr. 114 Weferlingen – Walbeck**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Weferlingen	9
Walbeck	1, 2, 4
Schwanefeld	3, 4
Beendorf	1, 2, 3, 4, 8
Bartensleben	2, 3, 4, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 31.08.2009 bis zum 28.09.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345/514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Portius

### Bekanntmachung

#### der Stadt Wolmirstedt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheine für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Wolmirstedt wird in der Zeit vom **07. September bis 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten **Di. 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr; Do., 13.30 - 15.30 Uhr; Fr. 9.00 - 11.30 Uhr im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, Zimmer 012**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 11. September 2009 bis 12:00 Uhr bei der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, Zimmer 012, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **68 Börde-Jerichower Land** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter;

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat.
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Wolmirstedt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wolmirstedt, den 26.08.2009

*Dr. Zander*

Dr. Zander  
Bürgermeister



### Bekanntmachung

#### Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens für

**den geplanten Neubau der BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin Verkehrseinheit 1.2 - AS Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz Bau-km 211+230 bis Bau-km 218+710 in den Gemarkungen Colbitz, Hillersleben, Neuenhofe, Zielitz, Mose, Wolmirstedt und Samswegen, Landkreis Börde**

1. Der Erörterungstermin beginnt am 14.09.2009 um 10.00 Uhr.

Die Durchführung des Termins erfolgt:

- a) für private Einwender am 14.09.2009 um 10.00 Uhr
- b) für Träger öffentlicher Belange am 15.09.2009 um 10.00 Uhr
- c) für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am 17.09.2009 um 10.00 Uhr

Bei Bedarf wird die Erörterung für private Einwender und Träger öffentlicher Belange am 16.09.2009 um 10.00 Uhr sowie für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am 18.09.2009 um 10.00 Uhr fortgesetzt.

Näheres erfolgt, soweit erforderlich, durch die Verhandlungsleitung in den einzelnen Terminen.

Alle Termine finden im **Kulturhaus Mose, Dorfstraße, 39326 Wolmirstedt OT Mose** statt.

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

*Dr. Zander*

Unterschrift



### Amtsblatt für den Landkreis Börde

**Impressum:**  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
**Redaktion/Bezug:** Büro Kreistag/Wahlen  
**Internet:** Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de